Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 53

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Bewaffnung, gilt es ja doch unsere Jungmannschaft zum Schirm des ganzen Vaterlandes heranzubilden.

Etude comparative sur les règlements de l'infanterie française et de l'infanterie allemande. Par H. Monet, capitaine-stagiaire à l'état-major du 18me corps d'armée. Paris, Louis Westhausser, éditeur. Prix frs. 2. —.

Wenn auch der Verfasser seiner Schlussfolgerung aus dem Vergleiche zwischen den französischen und deutschen Infanterie-Exerzierreglementen in folgenden Worten Ausdruck verleiht: „Le règlement français est plus simple, plus clair et mieux coordonné. Il contient tout ce qui est praticable à la guerre et il ne contient rien en dehors. — Le règlement allemand manque d'unité et de simplicité. Chose grave, son autorité ne s'impose pas dans l'infanterie allemande: il est commenté, discuté, critiqué", — so ist das nicht das Resultat einseitiger, sondern streng sachlicher Untersuchungen.

Der Verfasser lässt auch den deutschen Vorschriften alle Gerechtigkeit widerfahren und sucht aus dem Vergleiche Nutzanwendungen für die französischen Reglemente zu ziehen. So beneidet er anlässlich der Ausbildung des einzelnen Mannes die deutsche Infanterie um ihre sorgfältige Instruktion im Bajonnettfechten und die damit zusammenhängende Hebung moralischer Eigenschaften. Mit Befriedigung wird der Herr Verfasser vernehmen, dass seit drei Jahren das Bajonnettfechten bei der deutschen Infanterie nicht mehr besichtigt wird und in vielen Armeekorps gänzlich fallen gelassen worden ist, sodass z. B. im VIII. Korps der Infanterist nicht einmal mehr die Auslage mit dem Gewehre lernt.

Aus der deutschen Kompagnieschule wünscht der Verfasser vor Allem das Deploiren während des Marsches in das französische Reglement aufzunehmen; nach den bestehenden Vorschriften muss also die französische Kompagniekolonne zum Deploiren stets anhalten und mit rechtwinkligen Bewegungen in Linie übergehen.

Was der Verfasser vom Gefecht, von der Offensive und Defensive sagt, ist nicht neu, zeichnet sich aber durch Klarheit und Kürze aus.

Der Felddienst der beiden Heere weist nur unbedeutende Differenzen auf; der Verfasser sagt auch ganz offen, dass die französische Felddienst-Instruktion der bisherigen deutschen nachgebildet ist. Grundsätzliche Verschiedenheiten zeigen sich nur in der Marschtaktik, in welcher die Franzosen den Deutschen nichts nachgeben zu müssen glauben. Ss.

Eidgenossenschaft.

— **(Die Ernennung zu Offizieren der Infanterie)** erfolgte in den meisten Kantonen und zwar wurden im Kanton Aargau 28, im Kanton Bern 71, in Luzern 10 und in Baselstadt 9 Aspiranten zu Lieutenants ernannt.

— **(Ein Bundesstadt-Brief der „Zürcher Post")** drückt sich wie folgt aus: „Dass die Verlängerung der Dienstzeit unserer Offiziere für den Ausbau des Milizsystems eine Massregel von besonderer Tragweite sei, wird man nicht behaupten wollen. Es gibt andere Massregeln, die ohne Zweifel wichtiger wären. Ist es unbillig, von unsern höchsten Militärs Leistungen zu verlangen, welche nicht von ihnen, sondern nur vom Berufsoffizier verlangt werden können, so sollte doch im Interesse der Landesvertheidigung überall da, wo der Dilettantismus das einzig Richtige hintanhält, das Messer angesetzt werden. Ich stimme nur mit halber Freude für diese kleinen Militärreformen, gerade weil vielleicht eine grössere einschneidendere sich besser zahlte. Und sollte uns ein Krieg überraschen, dann sind nicht diejenigen Veränderungen von Werth, die erst in langen Jahren Früchte zeitigen, sondern diejenigen, welche vor dem Chaos bewahren und uns Schlagfertigkeit verleihen. Dass alles Nöthige bereit und jeder Befehlende sofort auf seinem Platze sei; dass nicht erst viele Versetzungen oder Absetzungen stattzufinden und Mancher sich in etwas Anderes, als was er im Frieden that, hineinzuarbeiten habe, — davon wird das Gelingen einer Aktion wesentlich abhängen. Das philosophische „Bereit sein, ist Alles" passt am Allerbesten auf den Krieg.

„Als ich neulich die Aufgaben der Bundesversammlung skizzirte, unterliess ich es, die vollständige Militärzentralisation mitaufzuzählen. Hier ist nun der Ort dazu. Wie wenig unsere kantonalen Militärdirektoren noch zu thun haben, weiss man; sie sind Schattenkönige, die ihre Herrschertitel lieber ablegen sollten. Und schwerlich würde sich das Volk gegen den Verzicht auf die kantonale Militärsouveränetät wehren, wenn man ihm nur die Beruhigung geben könnte, dass nachher im Bunde nicht einige wenige Personen alle Offiziere ernennen und die politische Macht etwa die Zwecke der Militärtechnik fälschen würde. Die Mittel, dies abzuwenden, liessen sich leicht finden. Man ahmt jetzt so gerne Deutschland nach und hier würde solche Nachahmung nun einmal empfehlenswerth sein. Es sind nämlich in Deutschland die Offiziere der Truppenkörper, welche die Vorschlagsliste für neue Offiziere feststellen und die höchsten Chefs, Kriegsminister und Admiralität, bestätigen blos. Ein ähnliches Verfahren, vielleicht je unter Beiziehung eines Abgeordneten der kantonalen Regierung, wäre dann auch bei uns zweckmässig und würde viele Bedenken beseitigen."

— **(Die Barbarafeier)** ist, wie es scheint, allerorts von den Artilleristen sehr festlich begangen worden. In Bern ist sogar eine illustrirte „Barbara-Zeitung" erschienen. Wir entnehmen derselben: „Die Korrespondenten erhalten keine Belohnung, wohl aber gute Worte. Für ausgezeichnete Arbeiten werden Granatsplitter und verschossene Zünder verabreicht."

St. Gallen. (Die Landsturm-Organisation) ist in diesem Kanton Herrn Oberstlieutenant Benz übertragen.